

EFET Deutschland Evaluierung der SSBO-Regelungen zur Sicherung von Mindestspeicherfüllständen im Winter 2022/2023

Kernpunkte

1. Das Gasspeichergesetz hat seinen Zweck erfüllt. Die dort enthaltenen Maßnahmen haben dafür gesorgt, dass die Gasspeicher über das politisch gewünschte Ziel hinaus gefüllt wurden. Dies war ein bedeutsamer Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die damit verbundenen Kosten waren allerdings höher, als sie hätten sein müssen.
2. Der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) hat in diesem Kontext eine neue Rolle angenommen, nämlich die eines Speicherkunden. Dafür hat THE auch große Gasmengen gekauft und eingespeichert. Damit hat THE Aufgaben übernommen, die eigentlich nicht im regulierten Bereich, sondern im wettbewerblichen Bereich verortet werden sollten. Dies widerspricht dem Geist der im dritten Binnenmarktpaket definierten Marktrollen. Es ist daher wichtig, dass jetzt darüber gesprochen wird, wie die Rolle von THE im wettbewerblichen Markt wieder ausgeschlossen werden kann und dies spätestens zum 01. April 2025 (Enddatum dieses Gesetzes) umgesetzt wird. THE sollte Speicher erst dann selbst befüllen, wenn absehbar ist, dass das Füllziel mit SSBOs nicht erreicht wird. Anstatt Buchungen einfach in den Folgewinter auszudehnen, sollten die Gasmengen und Speicherkapazitäten zunächst dem Markt zum Kauf angeboten werden.
3. Die Gasspeicherumlage droht in diesem Jahr enorm anzusteigen. Dies stellt für Vertriebe, Händler und Endkunden ein großes Problem dar, weil damit die Wirtschaftlichkeit mancher bestehenden Handelsgeschäfte signifikant verschoben wird. Dieses Risiko dürfte zu Mehrkosten für Endkunden führen. Jegliche zusätzliche Transparenz in der Ermittlung dieser Umlage sowie eine Verringerung ihrer Volatilität würden dem Markt helfen, die damit verbundene Unsicherheit zu reduzieren.
4. Die mit den Strategic Storage Based Options („SSBOs“) verbundenen Kosten (und damit die Gasspeicherumlage) könnten mit einigen Produktpassungen verringert werden:
 - Die im Produkt vorgesehene Abrufoption sollte abgeschafft werden, da sie für die Anbieter mit großem kommerziellem Risiko verbunden ist und damit die SSBO-Preise in die Höhe treibt. Stattdessen sollte sich das Produkt auf die Erreichung der Zielfüllstände reduzieren.

- Die Stichtage sollten so bestimmt werden, dass sie dem Anbieter so viele Freiheitsgrade wie möglich überlassen. Denkbar wäre es, sich auf nur einen Stichtag zum 01. November zu beschränken. Jede weitere Einschränkung der Flexibilitätsfunktion eines Speichers würde sich zwangsläufig in SSBO-Auktionsaufschlägen wiederfinden.
 - SSBO-Ausschreibungen sollten möglichst früh starten und dann in mehreren Tranchen durchgeführt werden, um es Teilnehmern zu ermöglichen auf Marktsignale zu reagieren und mehr Wettbewerb herbeizuführen. Das könnte auch dazu beitragen, den SSBO-Auktionen der Stufe 2 mehr Bedeutung beizumessen und damit die Rolle von THE in Stufe 3 zu reduzieren.
 - Die mit SSBOs verbundene Rechnungslegung und -zahlung durch die THE sollte beschleunigt werden, um die für die Speicherbefüllung notwendige Liquidität bei den Marktteilnehmern sicherzustellen und damit zusätzliche Speicherbuchung anzureizen.
5. Die Speicherbefüllung durch THE im vergangenen Winter wird sich in hohem Maße auf die Gasspeicherumlage auswirken. Außerdem dürfte die nicht erfolgte Absicherung auf den Terminmärkten zu einer künstlichen Verknappung im Winter geführt haben. Die mit THE's Rolle als Speicherkunde verbundenen kommerziellen Risiken sollten in Zukunft reduziert und die Gasspeicherumlage verstetigt werden, indem THE von vorneherein die Einspeicherung auf dem Terminmarkt absichert. Sollte THE weiterhin eine aktive Rolle einnehmen, sollten sowohl Befüllung als auch Entleerung der Speicher klarer definiert und daraus ein „Absicherungs-Pfad“ regulatorisch vorgegeben werden. Dies würde die Entscheidungsgewalt über Ein- und Ausspeicherungen bei der Politik belassen, Preisverwerfungen reduzieren, kommerzielle Risiken minimieren und vermeiden, dass THE signifikante kommerzielle Entscheidungen treffen muss. EFET Deutschland ist gerne bereit, seine Expertise für eine entsprechende Handlungsempfehlung einzubringen.

EFET Deutschland Evaluierung der SSBO-Regelungen zur Sicherung von Mindestspeicherfüllständen im Winter 2022/2023

Ausführliche Positionierung

Rückschau

Mit § 35c EnWG wurden im Jahr 2022 sogenannte strategische Gasoptionen (Strategic Storage Based Options; SSBOs) im deutschen Gasmarkt eingeführt, um die Erreichung von Mindestspeicherfüllständen in den Gasspeichern für die Winterperioden 2022/2023 sowie 2023/2024 zu gewährleisten. Außerdem wurde der dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) die Möglichkeit übertragen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) selbst Speicher zu buchen und zu befüllen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Positionspapiers sind die deutschen Gasspeicher im Durchschnitt zu 78,6 Prozent gefüllt.¹ Damit ist die Füllstandsvorgabe für den 1. Februar fast doppelt erfüllt, auch für den 1. Oktober und 1. November 2022 wurden diese vorzeitig erreicht und sogar übertroffen. Nach Einschätzung des Verbandes der Energiehändler EFET Deutschland hat sich im Ergebnis der **dreistufige SSBO-Ansatz grundsätzlich bewährt**, zuerst die Erreichung von Füllständen durch Marktteilnehmer anzureizen und erst bei absehbarer Nichterreichung der Füllstandsvorgaben den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) mit der ergänzenden Speicherbefüllung bis zur Erreichung der Füllstandsziele zu beauftragen. Bei der Rückschau sieht EFET Deutschland einige seiner schon im April 2022 formulierten Positionen bestätigt. EFET Deutschland möchte auf Basis dieser Positionen **lediglich punktuelle Verbesserungsvorschläge** für alle drei Stufen mit dem Ziel unterbreiten, eine effizientere Durchführung von SSBO-Auktionen zur Sicherung von Mindestfüllständen für den Winter 2023/2024 zu ermöglichen.

Generelle Empfehlungen:

- Die Rolle von THE wurde mit dem Gasspeichergesetz um die Funktion eines Speicherkunden erweitert. Dies bedeutet, dass THE eine große Handelsposition aufgebaut hat. Dies steht im Widerspruch zu den Prinzipien des Dritten EU-Binnenmarktpakets. Denn danach stehen eigentlich nur Handelsunternehmen im Markt miteinander im Wettbewerb und nutzen dafür Netz- und Speicherinfrastruktur, deren Nutzung den Wettbewerbern diskriminierungsfrei

¹Speicherfüllstand für den 31.01.2023, www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/svg/Gasspeicherfuellstand_Veraenderung_taeglich/Gasspeicherfuellstand_Veraenderung_taeglich.html (Abgerufen am 01.02.2023)

angeboten wird. Des Weiteren ist im Dritten Binnenmarktpaket vorgesehen, dass Netzbetreiber sowie der Marktgebietsverantwortliche sich darauf beschränken, diese Netzinfrastruktur zu entwickeln und zu betreiben. Das Gasspeichergesetz weicht davon ab, weil es in einer Ausnahmesituation verabschiedet werden musste. Es wurde daher aus gutem Grund mit einem Enddatum versehen. Nach diesem Enddatum sollten die Marktrollen wieder sauber getrennt werden, wie es das EU-Recht vorsieht und die Rolle von THE als Speicherkunde abgeschafft werden. Bis dahin sollten regulatorische Vorgaben für THE gestaltet werden, die durch Hedging die in die Gasspeicherumlage einfließenden Risiken reduzieren und eine künstliche Verknappung des Terminmarkts vermeiden (siehe „Empfehlungen zu Stufe 3“).

- Die im SSBO-Produkt enthaltene Abrufoption erhöht das kommerzielle Risiko auf Seiten der Anbieter für eine SSBO-Kontrahierung. Außerdem sind mit dem Abrufmechanismus höhere Umsetzungskosten verbunden. Gleichzeitig reduziert das Abrufisiko den extrinsischen Wert der Speicherbuchung für die eigene Optimierung, da der Anbieter nicht weiß, wann er noch welche Menge im Speicher zur freien Verfügung hätte, da ein Abruf durch THE unplanbar erfolgen würde. Diese Faktoren bedeuten, dass der Abrufmechanismus preiserhöhend wirkt.

Stattdessen sollte idealerweise das SSBO-Produkt als reines Füllstandsprodukt definiert werden (also eine Verpflichtung, einen gewissen Füllstand zu konkreten Zeitpunkten zu erreichen). Sollten die Behörden eine frühere Ausspeicherung wünschen, dann könnten diese die Füllstandsverpflichtung für die erfolgreichen SSBO-Anbieter kurzfristig absenken oder aufheben, weil bereits die Marktpreissignale allein die Ausspeicherung bei Knappheit anreizen. Dieses Modell wäre auch vom Gasspeichergesetz gedeckt. Sollte trotzdem an dem gekoppelten Produkt aus Füllstandsverpflichtung und Option festgehalten werden, so empfiehlt EFET Deutschland eine größere Transparenz für den Abruffall zu schaffen. Dies könnte z.B. dadurch erreicht werden, dass festgelegt wird, dass (soweit vorhanden) erst THE eigene Gasmengen (ggf. beschränkt auf Mengen/Tage) ausgespeichert werden, bevor auf Mengen aus den SSBO-Optionen zurückgegriffen wird.
- Die Gasmärkte waren im Jahr 2022 durch ein hohes Maß von Verunsicherung geprägt. Mit dem Ziel der Erreichbarkeit eines möglichst hohen Maßes an Versorgungssicherheit, wurden die Füllstandsvorgaben per Gesetz/Rechtsverordnung als (Zwischen-)Füllstandsziele im Jahresverlauf definiert (85 Prozent zum 1. Oktober 2022, 95 Prozent zum 1. November 2022, 40 Prozent zum 1. Februar 2023). Die aus gaswirtschaftlicher Perspektive hohen Füllstandsvorgaben für den 1. Oktober sowie 1. Februar schränken den Wert von Speichern für Gashändler als Flexibilitätsoption deutlich ein, ohne dass durch diese Zwischenziele eine höhere Versorgungssicherheit erreicht würde. Dies gilt umso mehr für schnell ein- und ausspeisende Kavernenspeicher. Die

Einschränkung dieser Flexibilitätsoptionen eines Speichers findet sich deshalb zwangsläufig in SSBO-Auktionsaufschlägen wieder. Aufgrund der seit 2023 erheblich verbesserten Ausgangslage im deutschen und europäischen Gasmarkt wäre es unseres Erachtens ohne Einschränkung der Versorgungssicherheit möglich, auf die **verbindliche Vorgabe des Oktober- und Februar-Zwischenfüllstandszieles zu verzichten**. Eine Reduzierung der Füllstandsvorgaben auf den 1. November würde die Flexibilitätsoptionen im Gasmarkt stärken und positiv auf das Preisgefüge im Jahr 2023 wirken.

- Produkte zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sollten grundsätzlich und vorrangig auf festen Speicherkapazitätsbuchungen basieren (SSBOs der Stufe 1). Aus der Perspektive der Speichernutzer wären Speicherbefüllungen auf der Basis unterbrechbarer Speicherbuchungen kommerziell sehr riskant und damit teuer und unattraktiv. Produkte in Verbindung mit unterbrechbaren Speicherbuchungen können daher allenfalls eine Ergänzung darstellen. Die systemimmanente Konkurrenz unterbrechbarer Speicherprodukte zu anderen bestehenden Speicherbuchungen kann zu Unklarheiten in einer Knappheitssituation führen. Die Idee, damit einen größeren Wettbewerb um die Speicherbefüllung zu erreichen, würde aus Sicht von EFET Deutschland ins Leere laufen. Zudem entwertet die umfassende Ausschreibung von unterbrechbaren Speicherprodukten den intrinsischen Wert von festen Speicherprodukten und **gefährdet dadurch die Versorgungssicherheit**. Die Erhöhung der Attraktivität von SSBO-Auktionen der Stufe 1 sollte bei einer Weiterentwicklung im Vordergrund stehen (siehe dazu im Folgenden „**Analysen und Empfehlungen zur Stufe 1**“).
- Die Gasspeicherumlage stellt für Marktteilnehmer eine große Herausforderung dar. In Anbetracht der bei THE mittlerweile enormen angelaufenen Kosten ist davon auszugehen, dass diese zur nächsten Umlageperiode steigen wird. Durch die Anwendung der Umlage auf Grenzübergangspunkte wirkt sich die Gasspeicherumlage auf die Wirtschaftlichkeit von grenzüberschreitenden Gasflüssen aus und stellt damit im Terminmarkt ein großes Risiko dar. Ein solches Risiko führt letzten Endes zu zusätzlichen Kosten, die die Verbraucher belasten dürften. Daher wäre es wichtig für den Markt, auch vorausschauend verstehen zu können, worauf man sich einstellen muss. Wir würden daher begrüßen, wenn THE detailliertere Informationen über die Berechnungslogik verfügbar machen könnte.
- Für eine Befüllung der Speicher durch den Markt ist es wichtig, dass die Speicherbetreiber ihre Vermarktung von Speichern frühzeitig, idealerweise noch im Dezember des Vorjahres, zumindest jedoch mit ausreichendem Abstand vor Ende des Gasspeicherjahres zum 31. März eines Jahres durchführen. Diese frühzeitige Vermarktung erhöht die Möglichkeit, dass Gasmengen physisch gar nicht erst ausgespeichert und später erneut beschafft werden müssen.

Analysen und Empfehlungen zur Stufe 1

(§ 35c Abs. 1 EnWG):

- Die SSBO-Auktionen wurden zu einem **vergleichsweise späten Zeitpunkt** im Jahr 2022 durchgeführt. Ein Start der nächsten **SSBO-Auktionen bereits im Februar aber spätestens im Frühjahr 2023**, würde sich vorteilhaft auswirken, weil bei ggf. nur wenigen Angeboten oder bei einem deutlichen Auseinanderfallen der Angebotspreise eine frühzeitige **Wiederholung** von SSBO-Auktionen der Stufe 1 möglich wäre. Marktteilnehmer und MGV könnten auf Marktsignale aus vorherigen Auktionsrunden reagieren, um ein gaswirtschaftlich angemesseneres Preisniveau zu erhalten. Wir plädieren deshalb für eine frühzeitige Veröffentlichung des Auktionskalenders mit der Angabe der zu verauktionierenden Mengen. Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuell positiven Sommer-Winter Spreads bietet dies die Chance, durch den Einsatz von SSBOs eine Befüllung der Speicher vertraglich abzusichern.
- Zudem möchten wir auf die **sehr langen Rechnungsstellungs- und Zahlungsziele** der THE gegenüber SSBO-Anbietern hinweisen. Diese haben im Jahr 2022 zu **Finanzierungsproblemen** der Marktteilnehmer in der Einspeicherperiode geführt, die ebenfalls in höheren Angebotspreisen berücksichtigt werden mussten. Da das Instrument die Einspeicherung anreizen soll, ist es zwingend notwendig, dass bereits während der Einspeicherphase die Auszahlung durch THE erfolgt.

Analysen und Empfehlungen zur Stufe 2

(§ 35c Abs. 2 S.2 1. HS EnWG):

- SSBO-Auktionen der Stufe 2 sind in § 35c EnWG nachrangig zu denen der Stufe 1 vorgesehen. Sie konnten aufgrund des **mangelnden zeitlichen Puffers** zwischen der ersten Auktion und der technischen Restriktionen an den Speichern **nicht stattfinden**.

Analysen und Empfehlungen zur Stufe 3

(§ 35c Abs. 2 S.2 2. HS EnWG):

- Im dreistufigen SSBO-System ist als dritte Stufe der Erwerb von Gas sowie die Einspeicherung dieses Gases durch den MGV vorgesehen, um eine Erreichung der Füllstandsvorgaben zu gewährleisten. Es ist richtig, dass diese Option nur nachrangig als ultima ratio eingesetzt wird. In Ausübung dieser Funktion hat die Trading Hub Europe als MGV im vergangenen Jahr im deutschen Gasmarktgebiet Gaseinkäufe auf Day-Ahead-Basis vorgenommen. Auf eine im Energiehandel übliche Preisabsicherung (Hedging) des eingespeicherten Gases im Sommer,

durch gleichzeitigen Verkauf des Speichergases am Terminmarkt für die Ausspeicherung im Winter wurde jedoch verzichtet. Aufgrund fallender Gasmarktpreise, die untypischerweise im Winter 2022/2023 sogar weit unter den Marktpreisen von Sommer 2022 liegen, ergeben sich jetzt für THE signifikante Preisverluste beim eingespeicherten Gas. Das preislich im Sommer 2022 nicht abgesicherte Speichergas kann in der jetzigen Ausspeicherperiode im Winter 2022/2023 nur zu niedrigeren Marktpreisen als in der Einspeicherperiode im Sommer 2022 verkauft werden. Damit wurden Mengen, die normalerweise im Terminmarkt für das Q1/2023 angeboten worden wären, dem Markt durch THE entzogen und damit im Terminmarkt eine Knappheit suggeriert. **Die Kosten dieses Vorgehens (und damit die Gasspeicherumlage) werden aufgrund der mangelnden Preisabsicherung wesentlich höher sein, als notwendig gewesen wäre. Außerdem dürfte die von diesem Verhalten verursachte Verknappung im Terminmarkt für das Q1 zu einer Verringerung der Liquidität sowie einem Anstieg im Preis von Gas geführt haben.**

- Um diese Kosten zukünftig zu reduzieren, würden wir ein anderes Vorgehen empfehlen. THE sollte parallel zum Gaseinkauf ein Termingeschäft (Forward-Verkauf) in gleicher Höhe für das nächste erste Quartal des Folgejahres (Q1) tätigen. Dadurch erhalten Marktteilnehmer ein eindeutiges Signal, dass die im Sommer durch die THE eingekauften Mengen dem Markt sicher in der dem Sommer folgenden Heizperiode wieder zur Verfügung stehen. Denn Speicher dienen auch der Strukturierung des Gasmarktes dahingehend, dass Gasmengen im Sommer eingespeichert und im Winter, wenn der Gasbedarf größer ist, dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Über diesen Mechanismus können auch Gasmengen für den übernächsten Winter abgesichert werden, wenn z.B. über einen Time-Spread im Terminmarkt Speichergas für Q1 des Folgejahres gekauft und für den Winter des Folgejahres (Q4+Q1) verkauft wird. Dadurch können Speichergasmengen sowohl preislich abgesichert werden als auch in den Folgewinter rolliert werden, wenn dies aus Gründen der Versorgungssicherheit notwendig ist. THE sollte alle Absicherungsgeschäfte an der Börse mit Finanzkontrakten abschließen, um sicherzustellen, dass das physische Gas täglich auf dem Markt verfügbar ist.
- Wichtig bleibt, dass die Politik die Ein- und Ausspeicherung gemäß Gasspeichergesetz auch weiterhin kurzfristig anpassen kann. Der THE sollten klare, transparente regulatorische Vorgaben zum Handel von Speichergas gegeben werden, so dass THE keinen kommerziellen Risiken ausgesetzt ist und der Handel marktschonend erfolgt. Es sollte auch klargestellt werden, bis zu welchem Niveau die Speicher bis Ende März/Anfang April geleert werden sollten. Denkbar wäre beispielsweise ein regulatorischer Rahmen/Pfad, in dem THE entlang einer virtuellen Einspeicherkurve kontinuierlich und gleichmäßig das Hedging (basierend auf der erwarteten Ausspeicherung) vornimmt. Zuerst würde

die Einspeicherung mit dem Verkauf des Q1-Produktes abgesichert. In der Heizperiode (Q4/Q1) könnte dann eine profilierte Anpassung der Handelsmengen, entsprechend den jeweils geltenden und transparent gemachten Vorgaben von BMWK oder BNetzA, zur Ein- und Ausspeicherung, erfolgen. Sollten BMWK oder BNetzA eine Abweichung von diesem definierten Pfad für notwendig erachten (bspw. um einer akuten Gasmangellage zu begegnen oder um den Folgewinter abzusichern), könnten alle Parameter und damit das Hedging sowie das Ein- oder Ausspeicherverhalten der THE angepasst werden.

- Wir befürworten eine verbesserte Abstimmung des BMWK mit THE **und Energiehandelsexperten** (z.B. über Verbände) mit dem Ziel für THE eine **Handlungsempfehlung** zum preiseffizienten, marktschonenden und volkswirtschaftlich sinnvollen Gasspeicherhandel in der SSBO-Stufe 3 zu erarbeiten. EFET Deutschland ist gerne bereit, seine Expertise für eine entsprechende Handlungsempfehlung einzubringen.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org